

**ALLGEMEINER TARIF
FÜR DIE VERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT IN NIEDERSPANNUNG
GRUNDVERSORGUNG**

Gültig ab 01.04.2010

Die Versorgung zum Allgemeinen Tarif erfolgt auf der Grundlage der “Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)” vom 26.10.2006 einschließlich der “Ergänzenden Bestimmungen” und den “Technischen Anschlussbestimmungen” (TAB 2000) für den Bereich Niedersachsen/Bremen, in den jeweils gültigen Fassungen.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates bietet die Stadtwerke Münster-Bispingen GmbH die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung zu folgendem Allgemeinen Tarif an.

1 Tarifbestandteile

Der Tarif besteht aus Arbeitspreis, Leistungspreis und Verrechnungspreis. Er gilt für den jeweils über einen Zähler erfaßten Elektrizitätsbedarf. Leistungspreis und Verrechnungspreis werden für den Zeitraum eines Jahres gebildet und gemeinsam mit dem Arbeitspreis in Abschlägen angefordert.

1.1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh).

1.2 Leistungspreis

Der Leistungspreis ist das Entgelt für die Bereitstellung bzw. Inanspruchnahme von elektrischer Leistung (kW). Bei Abrechnung gemäß Ziffer 2.1 ist der Leistungspreis im Arbeitspreis enthalten.

1.3 Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und vom Kunden zusätzlich veranlassten Mess- und Steuereinrichtungen.

2.1 Preise ohne Leistungsmessung gemäß Ziffer 3.1

Tarif M	Arbeitspreis (Cent/kWh)		Grundpreis (€/Jahr)	
	netto	brutto*	netto	brutto*
	19,15	22,79	43,10	51,29

2.2 Preise nach gemessener Leistung gemäß Ziffer 3.2

Tarif G	Arbeitspreis (Cent/kWh)		Leistungspreis (€ je kW und Jahr)		Grundpreis (€/Jahr)	
	netto	brutto*	netto	brutto*	netto	brutto*
	17,87	21,27	76,69	91,26	98,31	116,99

Der Durchschnittspreis aus Arbeits- und Leistungspreis wird auf den Höchstpreis von 27,73 Cent/kWh netto (33,00 Cent/kWh brutto*) begrenzt.

2.3 Preise für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gemäß Ziffer 3.3

Tarif U	Arbeitspreis (Cent/kWh)		Verrechnungspreis (€/Jahr)	
	netto	brutto*	netto	brutto*
HT	19,15	22,79	43,10	51,29
NT	14,95	17,79	25,89	30,81

2.4 Preise nach Schwachlasttarif gemäß Ziffer 3.4

Tarif S	Arbeitspreis (Cent/kWh)		Grundpreis (€/Jahr)	
	netto	brutto*	netto	brutto*
	14,95	17,79	25,89	30,81

Für den Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeit erhöhen sich die Arbeitspreise der Ziffern 2.1 bis 2.3 um 1,13 Cent/kWh netto (1,35 Cent/kWh brutto*).

2.5 Ermittlung des Entgeltes

2.5.1 Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das gemäß Ziffer 1 aus Arbeits-, Leistungs- und Verrechnungspreis ermittelt wird. Im Entgelt entsprechend Ziffern 2.1 bis 2.4 ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften mit folgenden Höchstsätzen entrichtet:

bei Strom im Rahmen des Schwachlasttarifs 0,61 Cent/kWh

bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden

bis 25 000 Einwohner 1,32 Cent/kWh

Vereinbarungen, keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen, haben Vorrang. In diesem Falle werden die Arbeitspreise des Allgemeinen Tarifes für die Einwohner der jeweiligen Gebietskörperschaften entsprechend herabgesetzt. In einzelnen Gemeinden kann die Konzessionsabgabe aufgrund § 8 KAV überschritten werden.

2.5.2 Im Nettoentgelt entsprechend Ziffern 2.1 bis 2.4 ist die Stromsteuer gem. Stromsteuergesetz (StromStG) in der jeweils gültigen Fassung enthalten. Sie beträgt 2,05 Cent/kWh. Für Kunden, die gem. § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu zahlen haben, werden die Arbeitspreise des Allgemeinen Tarifes entsprechend herabgesetzt.

2.5.3 Zu dem Entgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

* Die Bruttopreise beinhalten die gerundete derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 16%.

3 Tarifbestimmungen

3.1 Abrechnung ohne Leistungsmessung

Die Abrechnung erfolgt zu den Preisen der Ziffer 2.1, wenn die Voraussetzungen für die Abrechnung nach gemessener Leistung gemäß Ziffer 3.2 nicht vorliegen.

3.2 Abrechnung nach gemessener Leistung

Überschreitet der Elektrizitätsbedarf des Kunden 25 000 kWh je Abrechnungsjahr, ist eine Abrechnung zu den Preisen der Ziffer 2.2 vorgesehen. Außerdem sind die STADTWERKE berechtigt, zu den Preisen der Ziffer 2.2 abzurechnen, wenn die höchste Viertelstundenleistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW übersteigt. Sofern eine Leistungsmessung nach Ziffer 3.2 nicht vorzunehmen ist, können Kunde oder STADTWERKE eine Leistungsmessung nur bei Übernahme der zusätzlichen Kosten verlangen. Für die Ermittlung des Leistungspreises wird die Jahresverrechnungsleistung - das Mittel der drei höchsten Monatsleistungen eines Abrechnungsjahres - zugrunde gelegt. Die Monatsleistung ist die höchste innerhalb eines Monats als Viertelstundenwert gemessene Wirkleistung in Kilowatt (kW). Jedes angefangene kW der Jahresverrechnungsleistung wird als volles kW berechnet.

3.3 Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

3.3.1 Kann der Strombezug für fest angeschlossene elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung oder andere Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe der Ziffern 3.3.2, 3.3.3 oder 3.3.4 von den STADTWERKEN unterbrochen werden und wird ihr Verbrauch getrennt gemessen, so wird der Stromverbrauch dieser Verbrauchseinrichtungen bei der Ermittlung des Leistungspreises nicht berücksichtigt. Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt mit den Arbeitspreisen gemäß Ziffer 2.3. Zusätzlich wird ein Verrechnungspreis für die erforderliche Mess- und Steuereinrichtung gemäß Ziffer 2.3 berechnet. Bei der Wahl der Schwachlastregelung kommt zusätzlich Ziffer 2.4 zur Anwendung.

3.3.2 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen wird die Versorgung für bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen.

3.3.3 Bei Wärmepumpen, die den Jahreswärmebedarf allein decken (monovalente Wärmepumpen) oder in bivalent-parallel betriebenen Heizungsanlagen eingesetzt werden, wird die Versorgung innerhalb 24 Stunden insgesamt bis zu 6 Stunden unterbrochen. Die einzelne Unterbrechung wird nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechung.

3.3.4 Bei anderen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wird die Versorgung werktags außer sonntags in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. zwischen 8.00 und 12.30 Uhr sowie 17.00 und 19.30 Uhr unterbrochen.

3.4 Schwachlastregelung

3.4.1 Die Schwachlastregelung kann nur in Verbindung mit einem der Tarifpreise nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 gewählt werden. Ein Anspruch auf die Versorgung von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung - mit Ausnahme der Wärmepumpen nach Ziffer 3.3 - besteht nicht.

3.4.2 Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden garantiert 10 Stunden, davon zusammenhängend 8 Stunden. Sie beginnt um 21.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr. Steuerungsbedingte Abweichungen der Ein- und Ausschaltzeiten von maximal +/- 10 Minuten können auftreten.

3.5 Soweit erforderliche Leistungszähler und/oder Zweitarifzähler sowie die zugehörigen Steuereinrichtungen nicht in ausreichender Zahl verfügbar sind, wird der Strombezug nach Ziffer 2.1 in Rechnung gestellt.

4 Mitteilungspflichten, Tarifwahl

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Abrechnung des Entgeltes und zur tariflichen Einstufung erforderlichen Angaben anzuzeigen.

Die vom Kunden mitgeteilte Änderung wird bei der Abrechnung mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

Der vom Kunden gewählte Tarif (Ziffern 2.2 bis 2.4) gilt mindestens für die Dauer eines Abrechnungsjahres.

5 Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserstellung und der Bezahlung sind in der „Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV“ einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ geregelt. Die „StromGKV“ wird dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.

Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, die Leistungspreise oder die Verrechnungspreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so werden die Jahresleistungspreise, die Verrechnungspreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung des Stromverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

6 Schlussbestimmungen

Diese Fassung des Allgemeinen Tarifes tritt mit dem 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 01.01.2009 außer Kraft. Änderungen werden öffentlich bekannt gegeben, sie werden damit Bestandteil dieses Allgemeinen Tarifes.

29633 Munster, 12.03.2010

Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH

Geschäftsführer